



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Dorferneuerung Busbach Gemeinde Eckersdorf, Landkreis Bayreuth Bekanntmachung und Ladung

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Busbach gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Mittwoch, 11.09.2024, um 19:30 Uhr, Ort: Gaststätte „Zwei Linden“ in Busbach, Busbach 40, 95488 Eckersdorf.

Tagesordnung

1. Information des TG-Vorsitzenden Siegfried Käß-Bornkessel zum Stand der Dorferneuerung Busbach
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Inhalt

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Telemannstraße 1 in Bayreuth	2
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Bayreuth (Tagespflegekostenbeitragsatzung) .	3
Widmung und Umstufung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser	4
Marktgebührensatzung der Stadt Bayreuth	5
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Preuschwitzer Straße 101 in Bayreuth	6
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 34 „Gewerbegebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ und Bebauungsplanverfahren Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“	7
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	11
Vergaben von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	13

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachungen

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Be-

vollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, den 11.07.2024

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Claudia Stich

Baudirektorin

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Telemannstraße 1 in Bayreuth

Im Rahmen des Tekturgenehmigungsverfahrens für das Grundstück Telemannstraße 1 (Flur-Nr. 242/4 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Tekturantrag (Eingangsvermerk vom 27.11.2023) für die Umnutzung Mieteinheit im EG zu Wohnen für Menschen mit Beeinträchtigung und eine Mieteinheit Büro für Pflegekräfte sowie Brandschutzertüchtigung und barrierefreier Umbau von je 2 WE im 1.-4.OG; - hier: Nutzungsänderung von 2 WE für Flüchtlinge im 5. und 6. OG - Einbau von 12 Studentenwohnungen, Nutzungsänderung Gewerbeeinheit im 6. OG - Einbau von 4 Studentenwohnungen; Nutzungsänderung Gewerbeeinheit im 5. OG - Einbau von 6 Studentenwohnungen - mit Bescheid vom 02.07.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Tekturgenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 19.07.2024

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Bayreuth (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 568), des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I N. 152), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Bayreuth werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird. In Ausnahmefällen können auch Betreuungszeiten an einzelnen Tagen gebucht werden.

§ 4 Beitragsatz

(1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von wöchentlich	Kostenbeitrag
a) mehr als 5 bis einschließlich 10 Stunden:	100,00 EUR
b) mehr als 10 bis einschließlich 15 Stunden:	160,00 EUR
c) mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden:	220,00 EUR
d) mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden:	240,00 EUR
e) mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden:	260,00 EUR
f) mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden:	280,00 EUR
g) mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden:	300,00 EUR
h) mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden:	320,00 EUR
i) mehr als 45 Stunden:	340,00 EUR

(2) Beginnt und endet die Betreuung eines Kindes im Laufe eines Kalendermonats wird der fällige Kostenbeitrag für diesen Monat anteilig erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Tages, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tage, an dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

Bekanntmachungen

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, der Stadt Bayreuth Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahr-

lässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Bayreuth, den 26.06.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Widmung und Umstufung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in den Sitzungen beschlossen:

1. Sitzung am 09.04.2024:

Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

Teilstück Ortsstraße „Äußere Badstraße“
(Fl. Nr. 2050/14 und Fl. Nr. 2047/2 Gmkg. Bayreuth)

2. Sitzung am 02.07.2024:

Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

Beschränkt-öffentlicher Weg (Platz) „Parkplatz Stadtfriedhof“
(Fl. Nr. 1608 Gmkg. Bayreuth)

Umstufung gem. Art. 7 BayStrWG:

Beschränkt-öffentlicher Weg „Hagen- und Grubgasse in die Grubfelder und Grubwiesen“ zum öffentlichen Feld- und Waldweg
(Teilfläche Fl. Nr. 255 Gmkg. Oberpreuschwitz)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats](#) nach

seiner Bekanntgabe unmittelbar [Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth,](#)
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 19.07.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Marktgebührensatzung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung von Standplätzen gemäß der Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Bayreuth sowie gemäß der Satzung über die Wochenmärkte und Großmärkte in der Stadt Bayreuth werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Teilt ein Anbieter innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Zulassungsbescheids nicht mit, dass der zugewiesene Standplatz nicht in Anspruch genommen wird, besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr in vollem Umfang. Eine Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der fälligen Gebühren.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die Marktgebühren betragen:

1. Wochenmärkte:

a) Warenplätze Rohprodukte

je angefangener Quadratmeter und Tag	
- Dienstag, Mittwoch und Donnerstag	0,82 €
- Samstag	0,90 €

b) Sonderplätze (weiter verarbeitete Produkte/Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort)

je angefangener Quadratmeter und Tag	
- Dienstag, Mittwoch und Donnerstag	1,31 €
- Samstag	1,44 €

c) Die Standkosten werden bei Mischplätzen nach dem überwiegenden Warenangebot insgesamt der Kategorie „Warenplätze Rohprodukte“ oder „Sonderplätze“ zugeordnet und entsprechend berechnet.

2. Christbaummarkt:

Für das Feilhalten von Christbäumen je angefangener Quadratmeter und Markttag	0,18 €
---	--------

3. Jahrmärkte: Lichtmess-, Pfingst- und Martinimarkt

a) Warenplätze	
je angefangener Frontmeter und Markttag	1,84 €
b) Sonderplätze Speisen und Getränke	
je angefangener Frontmeter und Markttag	3,11 €

c) Sonderplätze Fahr- und Schaugeschäfte je angefangener Frontmeter und Markttag	3,11 €
--	--------

4. Christkindlesmarkt:

a) Warenplätze	
je angefangener Frontmeter und Markttag	2,07 €
b) Sonderplätze Speisen und Getränke	
je angefangener Frontmeter und Markttag	3,78 €
c) Sonderplätze Fahr- und Schaugeschäfte	
je angefangener Frontmeter und Markttag	3,78 €

(2) Bei der Berechnung der maßgeblichen Frontmeter sind alle durch Anbauten der Stände belegten Flächen mit einzubeziehen.

(3) Die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Marktgebühren werden nach den kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent auf- bzw. abgerundet.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung Wasser wird nach Abschluss des Marktes (bzw. im Falle des Wochenmarktes jährlich) eine Gebühr entsprechend des Gesamtverbrauchs des Marktes, die anteilig auf die Marktbesucher verteilt wird, festgesetzt und erhoben. Für alle Märkte, die auf dem Stadtparkett stattfinden, ist die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung Strom direkt mit der zuständigen privaten Fachfirma abzurechnen. Für den Wochenmarkt wird nach Satz 1 verfahren.

§ 3 Nicht gebührenpflichtige Tatbestände

Privatrechtliche Nutzungsverhältnisse werden begründet für

a) die Überlassung der Rotmainhalle für andere als in § 2 Abs. 1 Nr. 1 angeführten Zwecke,

b) für die Überlassung der Nebenräume der Rotmainhalle,

c) für die Aufstellung der Überlassung von festen Verkaufseinrichtungen (Verkaufsbuden, Kioske).

Für diese Nutzungsverhältnisse gilt die vorliegende Gebührensatzung dementsprechend nicht.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des jeweiligen Marktes benutzt, sei es auf Grund der Zulassung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

Bekanntmachungen

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Zulassung für einen Standplatz. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebührenschuld

(1) Die Marktgebühren sind im Voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Sie werden mit dem Zulassungsbescheid erhoben und werden 10 Tage nach Zugang des Zulassungsbescheides fällig. Bei fehlender Zulassung wird die Gebühr mit der tatsächlichen Benutzung fällig.

Aufgrund der längerfristigen Zulassung bei den Wochenmärkten erfolgt abweichend von Satz 1 eine Erhebung der Gebühren für jeweils ein Quartal im Voraus.

(2) In Bezug auf die Fälligkeit der Gebühren für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen hinsichtlich Strom und Wasser wird auf die Regelung in § 2 Abs. 4 verwiesen.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Erhebung erforderliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Bayreuth vom 01.01.1999 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 23. Dezember 1998) außer Kraft.

Bayreuth, den 17.07.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Preuschwitzer Straße 101 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Preuschwitzer Straße 101 (Flur-Nr. 3156 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 15.04.2024) für die Nutzungsänderung / Ebene 3 (Einbau von Umkleiden im bisherigen Zentralarchiv) mit Bescheid vom 02.07.2024 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 19.07.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 34

„Gewerbegebiet Eduard-Bayerlein-Straße“

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/82, Nr. 13/82 und Nr. 6/83 TB 3)

Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Bereich der gewerblichen Bauflächen verfolgt die Stadt Bayreuth das übergeordnete städtebauliche Ziel, im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung vorhandene Gewerbeflächenpotenziale bestmöglich auszuschöpfen (z.B. durch Nachverdichtung), um so die begrenzt verfügbaren Gewerbeflächen im Stadtgebiet intensiv und den Anforderungen Gewerbetreibender entsprechend nutzen zu können. Insgesamt kann auf diese Weise der Druck auf den planungsrechtlichen Außenbereich etwas reduziert werden.

Konkret beabsichtigen die Bayreuther Stadtwerke, ihre bisher im Stadtgebiet verteilten Nutzungen auf den gegenständlichen Grundstücken an der Eduard-Bayerlein-Straße zu konsolidieren. Neben dem Neubau des Verwaltungsgebäudes und dem Neubau eines Parkhauses soll auch der Betriebshof einschließlich Elektrolyseur mit Wasserstofftankstelle sowie Werkstatt-, Lager- und Sozialflächen realisiert werden. Die Bestandsgebäude des Omnibusbetriebshofs und des sanierten Schalthauses werden dabei in das Konzept integriert.

Das städtebauliche Interesse der Stadt Bayreuth liegt im vorliegenden Fall in der Stärkung des Wirtschaftsstandortes, um die Aufgaben eines Oberzentrums für seinen Verflechtungsbereich erfüllen zu können (zentralörtlicher Versorgungsauftrag), in der Deckung des Gewerbeflächenbedarfs und im Entgegenwirken einer fortschreitenden Gewerbeflächenknappheit begründet. Der vorhandene Gewerbestandort an der Eduard-Bayerlein-Straße eignet sich aus städtebaulicher Sicht aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der vorwiegend gewerblich geprägten Nutzungs- und Siedlungsstrukturen im Umfeld für eine solche Nutzungsintensivierung.

Da aber die bestehenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Entwicklung entgegenstehen, ist über die gegenständlichen Bauleitplanverfahren zunächst entsprechendes Planungsrecht zu schaffen.

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 34 und das Bebauungsplanverfahren Nr. 1/21 werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 34 „Gewerbegebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche) mit den Nummern

1496 TF, 1460/2 TF, 1460/17, 1460/28, 1460/30, 1495/6, 1499/4, 1499/5 TF, 1499/8, 1500, 1500/1 TF, 1500/2 und 1500/3

der Gemarkung Bayreuth.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/82, Nr. 13/82 und Nr. 6/83 TB3) wird im Wesentlichen begrenzt durch

- die Carl-Schüller-Straße im Norden,
- den Berliner Platz im Osten,
- die Eduard-Bayerlein-Straße im Süden sowie
- die östliche Grenze des Flurstücks mit der Nummer 1499/6 der Gemarkung Bayreuth (Feuerwache der Feuerwehr Bayreuth) im Westen.

Er umfasst somit die Flurstücke (TF = Teilfläche) mit den Nummern

1407 TF, 1456/4 TF, 1460/2, 1460/9 TF, 1460/17, 1460/27 TF, 1460/28, 1460/29, 1460/30, 1463/6 TF, 1463/7, 1495/4, 1495/6, 1496 TF, 1499/4, 1499/5, 1499/7, 1499/8, 1500, 1500/1, 1500/2, 1500/3, 1502/22 TF und 1520/12 TF

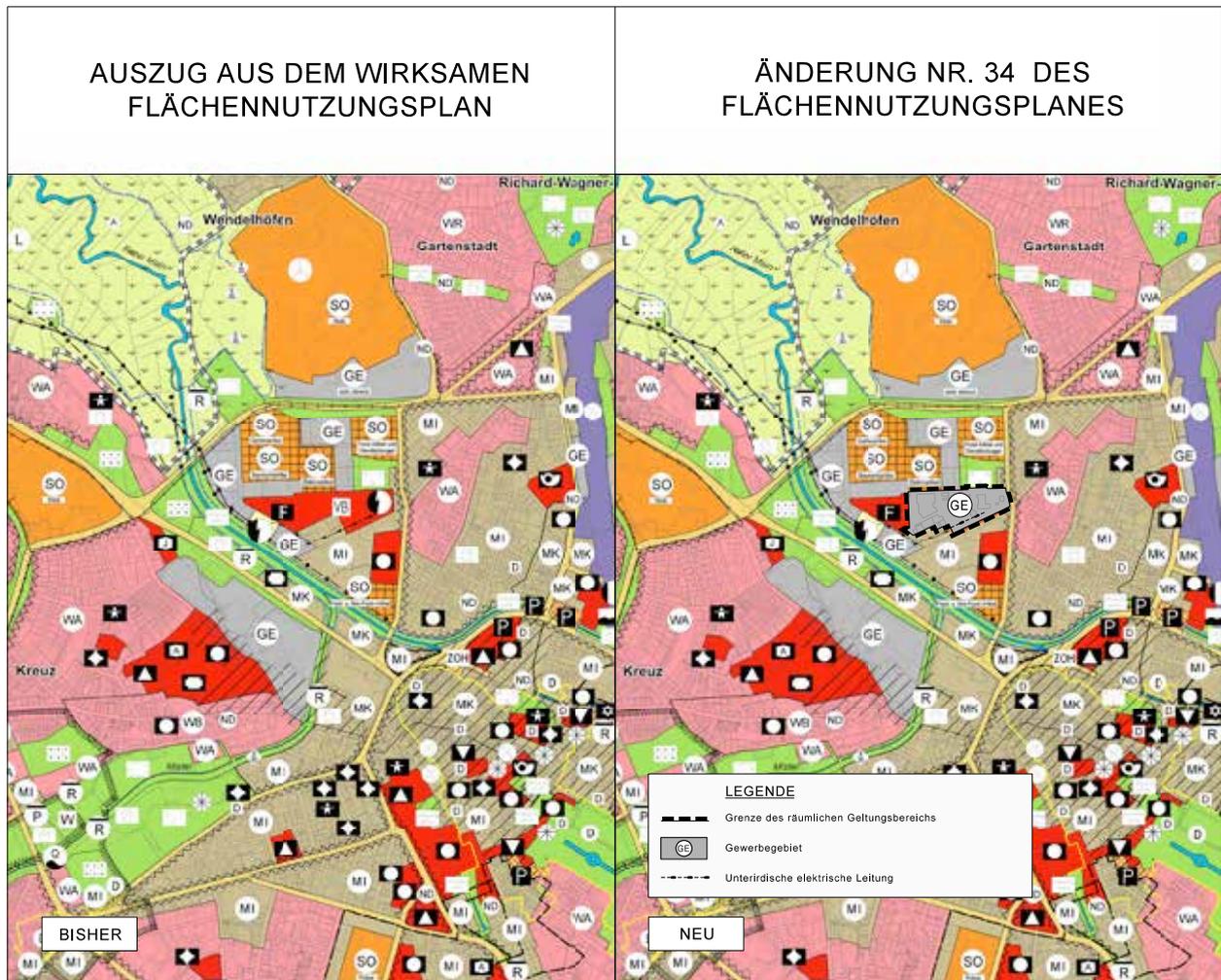
der Gemarkung Bayreuth.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 der vorliegenden Planung zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 „Gewerbegebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ vom 18.05.2021, geändert am 23.05.2024, und der Bebauungsplanentwurf Nr. 1/21 „Gewerbe- und Mischgebiet Eduard-Bayerlein-Straße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 9/82, Nr. 13/82 und Nr. 6/83 TB 3) vom 18.05.2021, geändert am 23.05.2024, werden jeweils mit einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild.) und weiteren umweltbezogenen Informationen in der Zeit

vom 22.07.2024 bis einschließlich 06.09.2024

Bekanntmachung



auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.o-sp.de/bayreuth/plan/beteiligung.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist, und
4. die Unterlagen zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) öf-

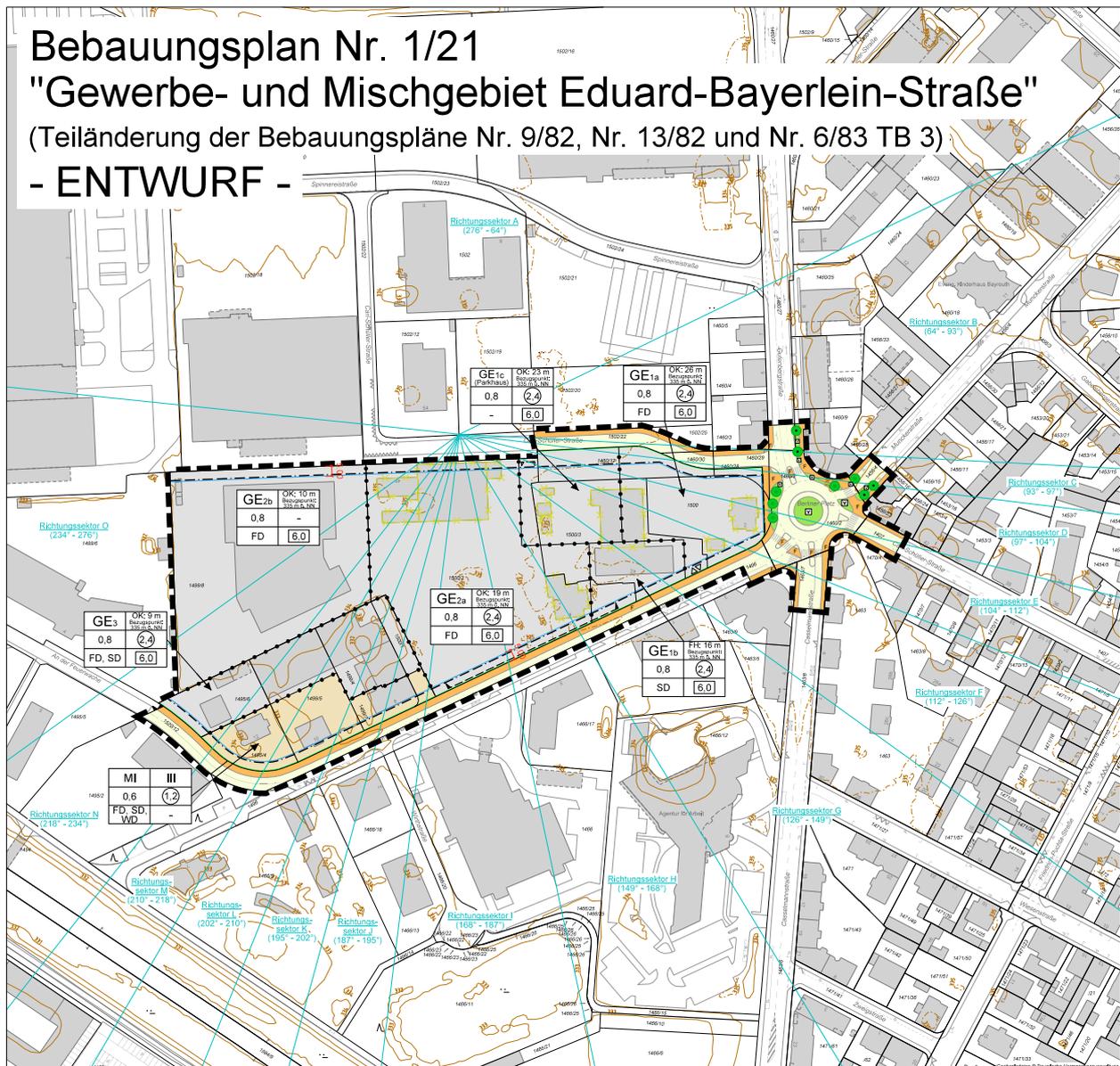
fentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Bei der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 wird ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich Montag bis Freitag jeweils vormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung



Folgende Fachgutachten und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen, die ebenfalls veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt werden, liegen vor:

Art der vorliegenden Information

Urheber

Thematischer Bezug

Fachgutachten

OPUS GmbH, Bayreuth

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen

Ing.-Büro Dr. Ruppert und Felder GmbH, Bayreuth

Geotechnischer Bericht, Baugrunduntersuchung

Ing.-Büro Dr. Ruppert und Felder GmbH, Bayreuth

Boden- und Grundwasseruntersuchungen

Ing.-Büro Dr. Ruppert und Felder GmbH, Bayreuth

Historische Erkundung

Ing.-Büro Dr. Ruppert und Felder GmbH, Bayreuth

Schadstofferkundung

Bekanntmachung

Art der vorliegenden Information	Urheber	Thematischer Bezug
	Assmann Beraten + Planen GmbH, Braunschweig	Entwässerungskonzept, Ingenieurbauwerke, Infrastruktur, Verkehrsplanung
	IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth	Schalltechnische Voruntersuchungen (Gewerbe- und Verkehrslärm)
	IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth	Schalltechnische Untersuchungen (Gewerbe- und Verkehrslärm)
	Heinz + Feier GmbH, Wiesbaden	Verkehrsuntersuchungen
	Gerber Architekten GmbH, Dortmund/Hamburg	Gebäudebegrünung
Stellungnahmen	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bau- und Kunstdenkmalpflege, Bodendenkmalpflege
	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bayreuth	Baum-/Gehölzstrukturen, Bäume, Grünflächen, Biotope, Insekten, PV-Anlagen, Gebäudebe- grünung
	Stadt Bayreuth: Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Löschwasser (abwehrender Brandschutz)
	Stadt Bayreuth: Amt für Umwelt- und Klimaschutz	Immissionsschutz, Wasserrecht/Bodenschutz- recht, Naturschutz, Grünflächen, Baumbestand, Gebäudebegrünung, Klimaschutz, Artenschutz
	Stadt Bayreuth: Stadtbauhof	Entwässerung
	Stadt Bayreuth: Stadtgartenamt	Grundwasserneubildung, Niederschlagswasser- rückhaltung, Gebäudebegrünung
	Stadt Bayreuth: Tiefbauamt	Entwässerung
	Stadtwerke Bayreuth	Trinkwasserversorgung, Löschwassergrundsatz, Baumpflanzungen
	Wasserwirtschaftsamt Hof	Altlasten, Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz, Gewässerschutz und Abwasser- entsorgung, Oberflächengewässer

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls im Inter-
net (<https://www.o-sp.de/bayreuth/plan/beteiligung.php>)
veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der
Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrund-
verordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen
Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme
ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mittei-
lung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen
entnehmen Sie bitte dem Formblatt
<https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange,
deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden
kann, werden zur Beteiligung an der Bauleitplanung gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen elektronisch bereitgestellt.
Die Mitteilung hierüber erfolgt ebenfalls elektronisch.

Bayreuth, den 19.07.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger	Planungs- und Baureferat: gez. i.V. Ulrich Meyer zu Helligen
Oberbürgermeister	Techn. Angestellter

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
 Telefon: +49 921 25-1675 ; Fax : +49 921 25-1701
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 12-2024
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur
 Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 schriftlich
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
 NUTS-Code: DE242 - Bayreuth, kreisf. Stadt
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
 Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen,
 II. Bauabschnitt
- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| - Straßenaufbruch: | ca. 125 m ³ |
| - Erdaushub (Straßen- und Gehwegbau): | ca. 155 m ³ |
| - Einbau Frostschutzschicht: | ca. 125 m ³ |
| - Ausbau Bordsteine/Leistensteine | ca. 300 m |
| - Ausbau Gehwegplatten/-pflaster: | ca. 180 m ² |
| - Einbau Frostschutzschicht: | ca. 125 m ³ |
| - Herstellung Bordstein: | ca. 150 m |
| - Herstellung Busborde: | ca. 130 m |
| - Herstellung Leistensteine: | ca. 85 m |
| - Einbau Asphalttrag-/deckschicht: | ca. 280 m ² |
| - Einbau Rechteckpflaster: | ca. 485 m ² |
- Verlegung Ver-/Entsorgungsleitungen und
 Erstellung Gründungselemente WC-Häuschen
 Stadtwerke
- | | |
|--|------------------------|
| - Verlegung Kanalrohr Abwasserleitung,
einschl. Erdarbeiten: | ca. 15 m |
| - Verlegung Leerrohre Elektroversorgung,
einschl. Erdarbeiten: | ca. 5 m |
| - Erdarbeiten für Verlegung Wasserleitung: | ca. 15 m ³ |
| - Stahlbetonarbeiten für Erstellung Streifen-
fundamente, einschl. Erdarbeiten: | ca. 1,5 m ³ |
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des
 Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe
 Buchstabe f)
 Nein
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: 07.10.2024
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 30.05.2025
- j) Nebenangebote
 nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur
 Verfügung gestellt.
 Sie können angefordert werden bei:
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Luitpoldplatz 13,
 D-95444 Bayreuth
- ggf. frühester Versand/Abgabe der Unterlagen ab:
 26.07.2024
- Nachforderung
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit
 Angebotsabgabe gefordert war, werden
 nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 10.09.2024 um 10:30 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 10.10.2024
- p) Adresse für schriftliche Angebote
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
 Deutsch
- r) Zuschlagskriterien
 siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnung:
 am 10.09.2024 um 10:30 Uhr
 Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,
 Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
- Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und deren Bevollmächtigte

Bekanntmachung

- t) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf

und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 02.07.2024 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen.

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Ausbau Klärwerk Bayreuth - Paket A; Vergabe des Gewerks „Sanitärinstallation“	Firma Lutz GmbH Limmersdorfer Straße 7, 95349 Thurnau	10.07.2024
Kanalumbau Sandleite; Vergabe der Arbeiten	Firma ASK August Schneider GmbH & Co. KG Am Goldenen Feld 27, 95326 Kulmbach	10.07.2024

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 9. August 2024